



- GRENZE DES PLANGEBIETES
 — STRASSENLINIE
 — BAUGRENZE
 — ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 ■ WOHNBAUFLÄCHEN
 WR REINES WOHNGEbiet
 WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
 TRH TRAUFGHÖHE
 ■ NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 ■ BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF MIT ANGABE DES BEGÜNSTIGTEN
 ① EV. LUTH. KIRCHENGEMEINSCHAFT ST. PETRI UND PAULI IN BERGEDORF
 ② NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE IM HAMBURGISCHEN STAATSGEBIET
 ■ ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 ■ VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BERGEDORF 15

BEZIRK BERGEDORF

ORTSTEIL 603

HAMBURG, DEN 30.8.66.
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
LandesplanungsausschussHamburg, den 9. Nov. 1966
BaudirektorFestgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 2. Nov. 1966 (GVBl. S. 237)
In Kraft getreten am 15. Nov. 1966Gesetz
über den Bebauungsplan Bergedorf 15
Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1
1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
 2. In Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung in Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-e) aufgehoben.
- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

Ausgefertigt Hamburg, den 7. November 1966.

Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 35, Stadtteil Bergedorf
Ref. 34 10 08

Archiv Nr. 23111

Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 35

Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 35 für das Plangebiet Mützendorpsteed — Berner Chaussee — Im Soll — Bargackerdamm (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im Gebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen

und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302-n). § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. November 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 15

Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 15 für das Plangebiet Lamprechtstraße — Am Baum — Schlebuschweg — Nordgrenzen der Flurstücke 2141 und 2301 der Gemarkung Bergedorf — Pfingstberg — Wentorfer Straße — Ernst-Henning-Straße — Glindersweg — Saarstraße — Schulenbrooksweg — Möllers Kamp — Wentorfer Straße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-e) aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. November 1966.

Der Senat